

STIFTUNG DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK

SATZUNG

Präambel

Am 31. Januar 1999 schlug der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, den Abschluß eines ‚Global Compact‘ – eines weltumspannenden Pakts – vor. Er forderte dazu auf, sich für den Aufbau sozialer und ökologischer Eckpfeiler zur Abstützung der neuen globalen Wirtschaft zu engagieren. Am 26. Juli 2000 wurde bei den Vereinten Nationen die operative Phase eingeleitet. Weit über 4.000 Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Menschenrechts-, Umwelt-, Entwicklungs- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Unternehmen sind heute weltweit daran beteiligt.

Der Global Compact versteht sich als wertorientierte Plattform. Sein Ziel ist die Förderung institutionellen Lernens im Sinne der Aufgaben der Vereinten Nationen. Er hat hierzu 10 Prinzipien entwickelt, die sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Grundsätzen der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung, der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisationen ableiten und insbesondere die Themen Menschenrechte, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und Arbeitsnormen betreffen.

Die nationalen Netzwerke des Global Compact, darunter das deutsche Netzwerk, verfolgen im Sinne der Menschenrechte, der Völkerverständigung, des Umweltschutzes und der Bildung das Ziel, den Prinzipien des Global Compact auf nationaler Ebene Geltung zu verschaffen und an der weiteren Gestaltung des Global Compact auf internationaler Ebene mitzuarbeiten. Die Arbeit des deutschen Netzwerks wird von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung koordiniert.

Die Stiftung will die Arbeit des deutschen Global Compact Netzwerks und des internationalen Global Compact nach besten Kräften unterstützen und fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung


- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Deutsches Global Compact Netzwerk.

- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Sie kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in München. Der Sitz der Stiftung kann verändert werden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Förderung des Umweltschutzes, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Förderung der Tätigkeit des Global Compact und seines deutschen Netzwerks mittels finanzieller Zuwendungen an öffentliche oder an private, als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften. Die Zuwendungen können als institutionelle oder als Projektförderung erfolgen. Förderungswürdige Projekte sind insbesondere Zusammenkünfte der Netzwerkmitglieder zu Arbeitssitzungen, Seminare, Vortragsveranstaltungen und dergl., die sich an ein breiteres Publikum wenden, Publikationen zur Verbreitung von Arbeitsergebnissen und dergleichen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck auch dadurch, daß sie auf die mit der Stiftung verfolgten Anliegen öffentlich aufmerksam macht und Mittel zur Verfolgung des Stiftungszwecks einwirbt.
- (4) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Steuerliche Begünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
 - (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 

- (3) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus 10.000 € (in Worten zehn Tausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Beirat kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen sowie aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Fördermitteln der Stiftung sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Sie können, soweit oder so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein.
- (5) Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Die Stiftung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von einem Beirat und dem Träger geführt.
 - (1) Die Verwaltung der Stiftung wird am Sitz des Trägers wahrgenommen.
 - (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist auf Verlangen des Trägers oder des Beirats von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Beirates werden vom Stifter im Einvernehmen mit der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH berufen. Anschließend ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit hat der Beirat die Mitglieder für die kommende Amtszeit zu wählen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, bleibt der Beirat im Amt, darf aber andere Beschlüsse als diese Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat tritt in alle Funktionen des Stifters ein, wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt den Träger.
- (2) Dem Beirat obliegt die Interpretation des in der Präambel und in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet, liegt allein in seinem Ermessen.
- (3) Der Beschlußfassung durch den Beirat unterliegen insbesondere
 1. die Einrichtung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 4. die Entlastung des Trägers,
 5. Änderungen und Kündigung des Vertrags mit dem Träger,
 6. der Abschluß eines Vertrags mit einem neuen Träger,
 7. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.



- (4) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen dem Träger übertragen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Beirats vertritt die Stiftung gegenüber dem Träger.


§ 9

Geschäftsordnung des Beirates

- (1) Der Beirat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied widerspricht, im schriftlichen Umlaufverfahren. Als solches gilt auch die Verwendung von Fax oder E-Mail.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Beirates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) In den ersten sechs Jahren nach Gründung der Stiftung hat ein vom Stifter benannter Vertreter das Recht, an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Ein Vertreter des Trägers ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann bestimmen, daß der Träger ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.
- (7) Eine Beschlußvorlage gilt im Beirat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
- (8) Zur Beteiligung am schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirats und dem Träger zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Der/die Vorsitzende des Beirates wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
- (11) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10 Träger

- (1) Der Träger ist als Treuhänder rechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er ist im Innenverhältnis an den mit dem Stifter abgeschlossenen Vertrag, an diese Satzung, an die Beschlüsse des Beirates sowie an Recht und Gesetz gebunden.
 - (2) Der Träger vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Der Träger führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Beirates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - (4) Der Träger hat dem Vorsitzenden des Beirates auf Verlangen jederzeit, dem Beirat insgesamt unaufgefordert mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten sowie nach Abschluß jeden Geschäftsjahres in angemessener Frist den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
 - (5) Der Träger hat nach Vorlage des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch den Beirat, sofern nicht besondere Gründe dagegen stehen.
 - (6) Der Träger darf Beschlüsse des Beirates nicht vollziehen, die Ausgaben nach sich ziehen, für die keine Stiftungsmittel zur Verfügung stehen. Der Träger haftet nicht für Verbindlichkeiten, die nicht er selbst namens der Stiftung verursacht hat.
- 

- (7) Der Träger erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Beirat festgesetzt.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Beirates beratende Gremien, zum Beispiel ein Kuratorium, einrichten.
- (2) Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien sind im Einsetzungsbeschluß zu regeln.
- (3) Die Mitglieder von beratenden Gremien werden durch den Vorsitzenden des Beirates auf der Grundlage eines Beschlusses des Beirates auf unbestimmte Zeit berufen. Der Beirat kann beschließen, ein Mitglied eines solchen Gremiums zu dessen Vorsitzenden zu berufen. Beschließt er dies nicht, führt der Vorsitzende des Beirates in diesem Gremium den Vorsitz.
- (4) Die beratenden Gremien sind regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Mitglieder des Beirates und ein Vertreter des Trägers sind berechtigt, an Sitzungen beratender Gremien teilzunehmen.
- (5) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen beratenden Gremien nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 12 In-Kraft-Treten, Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Diese Satzung tritt mit Abschluß des Vertrages über die Gründung der Stiftung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch Beschluß des Beirates mit Zustimmung des Trägers geändert werden. Der Beirat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch beseitigt

werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

- (3) Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese vom Träger mit Zustimmung des Beirates errichtet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entsprechen. Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Beirates. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit geht das Vermögen und gehen die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. Diese Stiftung wird aufgelöst.
- (4) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluß des Beirates mit Zustimmung des Trägers geändert werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.
- (5) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen auf eine steuerbegünstigte Körperschaft über, die es im Sinne dieser Satzung für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der internationalen Gesinnung, der Völkerverständigung oder des Umweltschutzes zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist vom Beirat vor dem Auflösungsbeschluß zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.